



LWL Amt für Soziales Entschädigungsrecht

Was wir machen.
Wer wir sind.

LWL-Amt für Soziales Entschädigungsrecht

Opfer einer Gewalttat, Kriegsoffer, Menschen, die durch eine Impfung geschädigt wurden, haben Anspruch auf Hilfe und Unterstützung durch die öffentliche Hand. Diese Aufgabe übernimmt in Westfalen – Lippe der LWL.

Seine Hilfen umfassen alle Leistungen, um die Gesundheit der Betroffenen zu erhalten, zu verbessern und wiederherzustellen. Insbesondere nach einer Straftat kann es erforderlich sein, die Hilfe sehr schnell zu leisten.

Der LWL trägt zudem zu einer angemessenen wirtschaftlichen Versorgung und damit zu einer Verbesserung der persönlichen Lebenssituation bei. Ansprüche haben auch Hinterbliebene und Familienangehörige der Opfer.

Beim LWL kümmert sich eine Stelle, das LWL - Amt für Soziales Entschädigungsrecht, um alle Ansprüche auf Versorgung und Fürsorge der Opfer und ihrer Angehörigen. Die bisherige Trennung zwischen Versorgungsamt und Hauptfürsorgestelle wurde aufgegeben. Alle Aufgaben und Dienstleistungen des Sozialen Entschädigungsrechts werden seitdem koordiniert aus einer Hand wahrgenommen.

Das LWL-Amt hilft Ihnen bei allen Fragen rund um die Leistungen des Sozialen Entschädigungsrechts. Sie erhalten persönliche Beratung, praktische Hilfen und finanzielle Unterstützung. Wenn Sie sich in einer sehr schwierigen Lebenslage befinden, helfen unsere Expertinnen und Experten direkt vor Ort.

Melden Sie sich bei uns, wir helfen Ihnen gerne.

Ihr
Matthias Münning
LWL-Sozialdezernent

Das Soziale Entschädigungsrecht

Unter bestimmten Voraussetzungen tritt die Allgemeinheit für erlittene gesundheitliche Schäden des Einzelnen in einem besonderen Umfang ein. In diesen Fällen leistet das LWL-Amt für Soziales Entschädigungsrecht auf Antrag einen Ausgleich für gesundheitliche Beeinträchtigungen im Bereich des „Sozialen Entschädigungsrechtes“. Die Rechtsgrundlagen finden sich im Bundesversorgungsgesetz (BVG). Das Opferentschädigungsgesetz (OEG), das Infektionsschutzgesetz (IFSG), das Häftlingshilfegesetz (HHG), das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) und das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) sehen eine entsprechende Anwendung des BVG vor.

Entschädigt werden gesundheitliche Beeinträchtigungen, die durch ein bestimmtes Ereignis, z. B. durch den Zivildienst, durch Gewalttaten oder eine Impfung verursacht worden sind. Diese gesundheitlichen Beeinträchtigungen werden Schädigungsfolgen genannt. Es werden Leistungen bewilligt, die notwendig sind, um die Gesundheit der Betroffenen zu erhalten, zu verbessern oder wieder herzustellen und sie angemessen wirtschaftlich zu versorgen (Beschädigtenversorgung).

Auch die Hinterbliebenen von Beschädigten (Witwen, Witwern, Lebenspartner, Waisen und Eltern) können unter bestimmten Voraussetzungen, Leistungen zur wirtschaftlichen Versorgung bewilligt werden.

Kriegsopfer

Kriegsopfer sind Menschen, die durch den Krieg verursachte Gesundheitsschäden erlitten haben. Vor allem Soldaten des 2. Weltkrieges sind davon betroffen. Aber auch Zivilpersonen, die durch Bombenangriffe, Flucht oder Vertreibung gesundheitliche Schäden erlitten haben, können Versorgung beantragen.

Opfer von Gewalttaten

Menschen, die als Opfer einer Gewalttat bleibende gesundheitliche Schädigungen erlitten haben, erhalten ebenfalls entsprechende Leistungen. Eine Gewalttat im Sinne des Gesetzes ist ein „vorsätzlicher, rechtswidriger, tätlicher Angriff gegen eine Person“. In Einzelfällen können auch Zeugen von Gewalttaten oder Angehörige von Opfern Leistungen erhalten.

Impfgeschädigte

Dies sind Menschen, die durch vorgeschriebene oder öffentlich empfohlene Impfungen geschädigt wurden.

Häftlinge

Anspruchsberechtigte sind Deutsche, die aus politischen Gründen in der ehemaligen DDR, im ehemaligen Ostberlin oder im Bundesvertriebenengesetz genannten Vertriebsgebieten inhaftiert worden sind. Voraussetzung ist, dass sie durch die Haft eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben.

Anspruchsberechtigt sind zudem Personen, die aufgrund rechtsstaatwidriger strafrechtlicher Entscheidungen durch Freiheitsentziehung gesundheitlich geschädigt wurden.

Auch Personen, die infolge einer rechtsstaatlichen Verwaltungsmaßnahme, wie z.B. Einweisung in eine psychiatrische Anstalt, Schädigungen erlitten haben, sind anspruchsberechtigt.

Welche Leistungen gibt es für Beschädigte?

Als Beschädigte gelten Personen, deren Grad der Schädigungsfolgen (GdS) unter 50 beträgt. Schwerbeschädigte sind Personen, deren GdS mindestens 50 beträgt.

Verschiedene Leistungen sind nach dem Sozialen Entschädigungsrecht möglich. Einige seien hier beispielhaft genannt. Welche zusätzlichen Leistungen möglich sind, können Sie im Rahmen einer persönlichen Beratung, bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abteilung erfragen.

Grundrente

Die Grundrente dient dem Ausgleich der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung. Die Höhe der Grundrente ist nicht vom Einkommen abhängig. Sie richtet sich nach dem GdS. Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, erhalten eine erhöhte Grundrente.

Berufsschadensausgleich

Personen, die durch eine Schädigung beruflich so beeinträchtigt sind, dass ihr Einkommen gemindert ist, können einen finanziellen Ausgleich erhalten. Um die Höhe des notwendigen Ausgleichs ermitteln zu können, wird das tatsächliche Einkommen des Betroffenen mit dem Einkommen verglichen, das er ohne die Schädigungsfolgen erzielt hätte. Dies gilt auch nach Ausscheiden aus dem Arbeitsleben und dem Bezug einer Altersrente.

Ausgleichsrente

Ausgleichsrente können Schwerbeschädigte erhalten, wenn sie eine Erwerbstätigkeit nicht oder nur noch eingeschränkt ausüben können. Das kann zum Beispiel wegen ihres allgemeinen Gesundheitszustandes oder ihres hohen Alters der Fall sein.

Diese Leistung dient zur Sicherstellung der angemessenen wirtschaftlichen Lebensführung und wird unter Anrechnung des vorhandenen Einkommens ermittelt.

Ehegattenzuschlag und Kinderzuschlag

Unter denselben Voraussetzungen der Ausgleichsrente erhalten Schwerbeschädigte für ihre Ehegatten einen Ehegattenzuschlag. Einkünfte werden nach Abzug eines Freibetrages darauf angerechnet. Außerdem erhalten Schwerbeschädigte für jedes Kind, für das kein Anspruch auf Kindergeld besteht, einen Kinderzuschlag.

Pflegezulage

Beschädigte, die wegen der anerkannten Schädigungsfolgen hilflos sind, erhalten eine pauschale Pflegezulage.

Die Höhe der Pflegezulage ist in sechs Stufen gestaffelt und richtet sich nach dem Umfang der notwendigen Pflege.

Übernahme der Kosten bei vollstationärer Heimpflege

Wenn die Pflege eines Empfängers einer Pflegezulage zu Hause nicht mehr sichergestellt ist und die betroffene Person in einer Einrichtung gepflegt werden muss, können die Kosten der vollstationären Heim-Pflege und die Pflegeaufwendungen mindestens nach Pflegegrad 2 des Pflegeversicherungsgesetzes, übernommen werden.

Welche Leistungen gibt es für Hinterbliebene?

Grundrente

Witwen/Witwer, Lebenspartner und Waisen von Beschädigten, die an den Folgen der Schädigung verstorben sind, haben Anspruch auf eine Grundrente. Zweck der Grundrente ist es, die wirtschaftlichen Folgen des Verlustes des Ernährers zu lindern. In besonderen Einzelfällen kann ein Anspruch auf Grundrente auch bestehen, wenn der Beschädigte nicht an den Folgen der Schädigung verstorben ist. Die Höhe der Grundrente ist nicht vom Einkommen abhängig.

Schadensausgleich

Witwen/Witwer und Lebenspartner erhalten einen Schadensausgleich, wenn ihr Einkommen einschließlich der Rentenleistung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) geringer ist, als die Hälfte eines individuell ermittelten Vergleichseinkommens.

Ausgleichsrente

Witwen/Witwer und Lebenspartner können eine Ausgleichsrente erhalten, wenn sie

- in ihrer Erwerbstätigkeit gesundheitlich beeinträchtigt sind oder
- das 45. Lebensjahr vollendet haben oder
- für ein Kind sorgen müssen.

Auch Waisen können Anspruch auf eine Ausgleichsrente haben. Einkünfte werden teilweise auf die Ausgleichsrente angerechnet.

Elternrente

Eltern können eine Elternrente erhalten, wenn Beschädigte an den gesundheitlichen Folgen der Schädigung verstorben sind. Das vorhandene Einkommen wird auf diese Rente angerechnet.

Sonstige Leistungen

Darüber hinaus berät Sie das LWL-Amt für Soziales Entschädigungsrecht über Heiratsabfindung, Bestattungs- und Sterbegeld.

Heil- und Krankenbehandlung

Beschädigte und Schwerbeschädigte haben immer Anspruch auf Heilbehandlung für ihre anerkannten Schädigungsfolgen.

Schwerbeschädigte können Leistungen unter bestimmten Voraussetzungen auch für die Gesundheitsstörungen erhalten, die **nicht** als Schädigungsfolge anerkannt sind. Das LWL-Amt für Soziales Entschädigungsrecht informiert Sie, welche Leistungen in Anspruch genommen werden können.

Grundsätzlich gilt:

Für Zahnersatz und Zuschüsse hierzu, für die Versorgung mit Hilfsmitteln, einschließlich Ersatzleistungen, Bewegungstherapie, Sprachtherapie, Beschäftigungstherapie, Belastungserprobung, Arbeitstherapie, Versehrtenleibesübungen und Badekuren ist das LWL-Amt für Soziales Entschädigungsrecht zuständig. Alle übrigen Leistungen werden durch eine gesetzliche Krankenkasse erbracht. Für Beschädigte, die Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind,

ist diese Kasse auch für Leistungen nach dem BVG zuständig. Besteht keine Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse (auch nicht als Familienangehöriger), so ist die Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK) am Wohnort verpflichtet, die Leistungen zu erbringen.

Außerdem können folgende Leistungen im Rahmen der Heilbehandlung gewährt werden:

- Stationäre Badekuren
- Haushaltshilfe
- Leistungen zur Förderung der Gesundheit, sowie zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten
- Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft
- Ergänzende Leistungen der Rehabilitation
- „Ergänzende Leistungen“ zur Versorgung mit Hilfsmitteln, wie zum Beispiel Zuschüsse zu Motorfahrzeugen
- Wer arbeitsunfähig ist, kann Versorgungskrankengeld erhalten. Dabei werden auch Sozialversicherungsbeiträge übernommen.

Leistungen der Krankenbehandlung erhalten

- Schwerbeschädigte für (Ehe-)Partner und die Kinder, sowie unter weiteren Voraussetzungen für sonstige Personen
- Empfängern einer Pflegezulage für ihre Pflegeperson, wenn diese unentgeltlich tätig ist
- Witwen/Witwer, Waisen und versorgungsberechtigte Eltern

Die Leistungen der Krankenbehandlung entsprechen im Wesentlichen den Leistungen der Heilbehandlung. Außerdem umfasst die Krankenbehandlung:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und ergänzende Leistungen und
- Leistungen zur Gesundheitsvorsorge

Heil- und Krankenbehandlung als Sachleistung

In der Heil- und Krankenbehandlung gilt das Sachleistungsprinzip. Leistungen sind daher in der Regel kostenfrei. Das bedeutet, dass bis auf einige Ausnahmen weder Zuzahlungen, Eigenbeteiligungen noch Praxisgebühren erhoben werden dürfen.

Orthopädische Versorgung

Unter orthopädischer Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz versteht man die Ausstattung, Instandhaltung und der Ersatz von Hilfsmitteln und deren Zubehör sowie die Ausbildung in ihrem Gebrauch.

Zu den Hilfsmitteln, die als Sachleistung erbracht werden können, gehören:

- Körperersatzstücke
- orthopädische Hilfsmittel
- andere Hilfsmittel
- Blindenführhunde

Ferner umfasst die orthopädische Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz noch die Gewährung von Ersatzleistungen, die durch Geldleistungen finanzielle Nachteile durch Körperschäden ausgleichen sollen. Hierzu gehören insbesondere Zuschüsse zum Kauf oder zum Umbau von Motorfahrzeugen.

Leistungen der Hauptfürsorgestelle

Ergänzend zu den Leistungen der Kriegsopferversorgung umfasst die Kriegsopferfürsorge alle Fürsorgeleistungen im Sozialen Entschädigungsrecht.

Voraussetzung für den Erhalt von Fürsorgeleistungen ist, dass das geschädigte Opfer selbst oder seine anerkannten Hinterbliebenen aufgrund der Schädigung bzw. des Todes des Versorgers nicht in der Lage sind, den eigenen Bedarf im Hinblick auf die nachstehenden Leistungen durch Einkommen und Vermögen bzw. aufgrund der übrigen Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes zu decken.

Im Einzelnen sind dies:

- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Krankenhilfe
- Hilfe zur Pflege
- Hilfe zur Weiterführung des Haushalts
- Altenhilfe
- Erziehungsbeihilfe
- Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt
- Erholungshilfe
- Wohnungshilfe
- Eingliederungshilfe / Hilfe in besonderen Lebenslagen

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sollen eine erstmalige oder eine Wiedereingliederung des gesundheitlich geschädigten Menschen in Arbeit und Beruf sicherstellen.

Sie umfassen beispielsweise Maßnahmen zur Umschulung, Aus- und Weiterbildung, ebenso wie die Finanzierung technischer Arbeitshilfen oder Eingliederungszuschüsse und andere Leistungen an Arbeitgeber.

Krankenhilfe

Bei behandlungsbedürftigen Krankheiten können ergänzend zu den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung oder Heil- und Krankenbehandlung Kosten für die ärztliche oder medizinische Behandlung übernommen werden, z. B. Eigenanteile für Zahnersatz.

Hilfe zur Pflege

Reichen die vorrangigen Leistungen der Pflegekasse nicht aus, um die Kosten der Pflege im häuslichen Bereich abzusichern, können z. B. Restkosten für einen ambulanten Pflegedienst übernommen oder weitergehende Geldleistungen erbracht werden.

Auch sind Leistungen für einen Aufenthalt in einer Einrichtung der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege möglich.

Bei einer erforderlichen Heimpflege können ungedeckte Kosten übernommen werden.

Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes

Diese Leistung soll dem gesundheitlich geschädigten Menschen den Verbleib in der vertrauten Umgebung ermöglichen. Voraussetzung hierfür ist, dass sie vorübergehend nicht mehr in der Lage sind, den Haushalt selbstständig zu führen und dies auch kein anderer Haushaltsangehöriger übernehmen kann.

Altenhilfe

Die Altenhilfe soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern.

Es können Leistungen verschiedenster Art erbracht werden, z.B. für Mahlzeitendienste, für Haushaltshilfen und zum Besuch von spezifischen Veranstaltungen.

Erziehungsbeihilfe

Beschädigte können für ihre Kinder Erziehungsbeihilfen (z.B. für ein Studium oder eine Berufsausbildung) beantragen.

Zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören auch Voll- und Halbwaisen. Damit soll Kindern und Waisen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres der angemessene Bedarf für Erziehung, Ausbildung und Lebensunterhalt gesichert werden.

Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt

Wenn der notwendige und angemessene Bedarf des täglichen Lebens (Lebenshaltungs- und Unterkunftskosten) nicht durch Einkommen und Vermögen ausreichend bestritten werden kann, ist ergänzende Hilfe zu leisten. Möglich sind auch einmalige Beihilfen wie etwa Heizkosten oder Umzugskosten.

Erholungshilfe

Zur Erhaltung oder Verbesserung der Gesundheit können die Kosten für Erholungsmaßnahmen in entsprechenden Vertragshäusern des LWL-Amtes für Soziales Entschädigungsrecht übernommen werden. Alternativ dazu ist es möglich einen Zuschuss für einen frei gewählten Erholungsort zu erhalten.

Wohnungshilfen

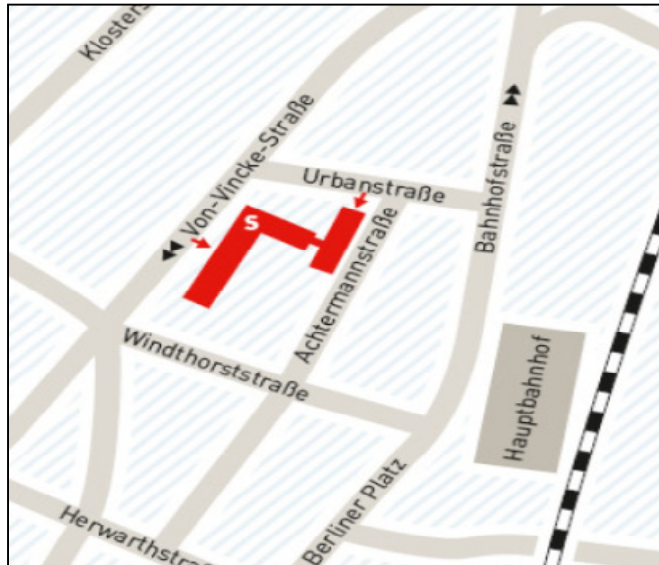
Wohnungshilfen werden an Schwerbeschädigte geleistet für die schädigungsbedingte Ausgestaltung oder bauliche Veränderung des Wohnraumes (z.B. Badumbau, Treppenlift, Rollstuhlrampe etc.) Dies gilt für Mietwohnungen ebenso wie für Wohnungen im Eigentum.

Hilfen in besonderen Lebenslagen

Durch diese Leistungen soll die selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht oder erleichtert werden.

Darunter fallen Leistungen der Blindenhilfe und Leistungen der Eingliederungshilfe wie z.B. Darlehen und Beihilfen zur Beschaffung größerer Hilfsmittel oder eines Kraftfahrzeuges, behindertengerechte Ausgestaltung des Wohnraumes, die Kostenübernahme bei Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen, ambulant betreutes Wohnen oder Unterstützung durch einen Integrationshelfer.

So finden Sie uns:



Briefadresse:

LWL-Amt für Soziales Entschädigungsrecht
48133 Münster

Besucheradresse:

LWL-Amt für Soziales Entschädigungsrecht
Von-Vincke-Str. 23 – 25
48143 Münster

Wir beraten Sie gerne!

Weitere Informationen über unsere Leistungen erhalten Sie von unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des LWL-Amtes für Soziales Entschädigungsrecht.

Telefonische Auskünfte und Ihre Ansprechperson erhalten Sie unter:

Telefon: 0251 – 591 8000

Telefax: 0251 – 591 8009

E-Mail: ser@lwl.org

Besuchen Sie uns auch im Internet unter: www.lwl.org/lwl/soziales/ser

Hilfe für Opfer von Gewalttaten:

Für Opfer von Gewalttaten haben wir folgende kostenlose Telefonnummer eingerichtet:

0800-654-654-6

Hier können sich Opfer von Gewalttaten und ihre Angehörigen kostenlos aus dem deutschen Festnetz beraten und informieren lassen.